

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: info@fsa-online.de

Internet: www.fsa-online.de

Nr. 2

2022

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen des FSA wurden gefasst

Der Vorstandsvorstand hatte am 08./09. April 2022 Beschlüsse über Änderungen der Ordnungen des FSA gefasst (*Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv, Streichungen gestrichen*):

Diese Änderungen und Ergänzungen treten per Beschluss am 08. April 2022 in Kraft

Spielordnung des FSA

§ 2 Teilnahme von Vereinen/Mannschaften am Spielbetrieb

1. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im FSA.
2. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Eine Erlaubnis kann nach schriftlicher Antragstellung durch die jeweils zuständige spelleitende Stelle des FSA erteilt werden.
3. ***Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen ihre Anmeldung zum Spielbetrieb bis zum 31.05. beantragen und ein vom zuständigen KFV/ SFV abgenommenes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsverschmelzungen und Vereinszusammenschlüssen, wobei hier bis zur vorgenannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Verschmelzung bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) vorzulegen sind.***
4. ***Die Mannschaften eines in den FSA neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres grundsätzlich den untersten Spielklassen ihres KFV/SFV zugeordnet. Gleiches gilt für neu gemeldete Mannschaften eines bereits in den FSA aufgenommen Vereins.***
5. ***Nach Verschmelzungen von Vereinen entscheidet das Präsidium des FSA mit den zuständigen spelleitenden Ausschüssen über die Zuordnung in eine Spielklasse.***

6. **Bei Vereinsverschmelzungen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Verschmelzung oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.**
7. **Der Verbandsspielausschuss des FSA kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, auf Antrag des Vereins, abweichend von Nr. 3 der Vorschrift für eine Spielklasse auf Verbandsebene vorschlagen. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand des FSA.**
8. **Voraussetzung für den Vorschlag entsprechend Nr. 7 ist:**
 - **der Verein kann mindestens ein „Nachwuchsleistungszentrum des DFB im Aufbau“ nachweisen**
 - **der Verein ist eine „Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport“**
9. **Die neu gemeldete Mannschaft kann ausschließlich als U23-Mannschaft gemeldet werden und ist im DFBnet-Vereinsmeldebogen als 2. Mannschaft zu führen. Bereits bestehende Mannschaften des Vereins werden in ihrer Spielklasse entsprechend nummerisch fortlaufend benannt und weitergeführt.**
10. **Neu aufgenommene Vereine sind auch Vereine, die nach einem Verbandsausschluss wieder in den FSA aufgenommen werden.**
11. **Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung des § 9 der Satzung (jetzige Fassung) des FSA einzureichen.**

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 01. Juli 2022 in Kraft

Spielordnung des FSA

§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 6, Ziffer 10 - Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

10. ~~Aufgrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie ist eine Aktualisierung der Wechselmodalitäten notwendig, da diese für die Saison 2021/2022 bisher nicht ausreichend geregelt waren. Die Unterbrechung des Spielbetriebes im Frühjahr 2021 hat ein außer Kraft setzen des § 7f SpO des FSA nötig gemacht, um ein Ausnutzen der 6-Monatsfrist bei Spieler*innenwechseln zu verhindern. Aufgrund der nun neu zu bewertenden Lage ergibt sich der Bedarf zur Anpassung der getroffenen Regelungen. Somit kann eine Benachteiligung von Vereinen und Spieler*innen vermieden werden.~~

Es gilt folgendes:

1. ~~Spieler*innen deren letzter Einsatz in der Saison 2020/2021 oder früher erfolgte, erhalten, unabhängig von der Zustimmung des abgebenden Vereins, sofortiges Spielrecht. Frühestens jedoch ab dem 01.01.2022.~~
2. ~~Für Spieler*innen, die sich zwischen dem 01.07.2021 und dem 31.12.2021 beim abgebenden Verein abgemeldet haben und ihr Antrag auf Vereinswechsel bis zum 31.01.2022 in der Passstelle eingeht, gelten die folgenden Regelungen:~~
 - 2.1 ~~Der § 7f SpO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ist ausgesetzt.~~
 - 2.2 ~~Erteilt der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so ist die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Antragseingang, frühestens jedoch zum 01.01.2022, zu erteilen.~~
 - 2.3 ~~Verweigert der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so kann das Spielrecht für Pflichtspiele frühestens zum 01.11.2022 erteilt werden.~~

- ~~2.4. Das Beantragen einer nachträglichen Zustimmung, im Rahmen der geltenden Regelungen für die Wechselperiode 2, ist bis zum 31.01.2022 gestattet. Ein Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Entschädigungssumme ist, entsprechend § 3.1.1 SpO des FSA, nicht möglich. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit einer Freigabezusicherung zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. § 16 Nr. 1.5 Spielordnung DFB, Allgemeiner Teil.)~~
- ~~3. Für Spieler*innen, die sich zwischen dem 01.01.2022 und dem 30.06.2022 beim abgebenden Verein abgemeldet haben und ihren Antrag auf Vereinswechsel bis zum 31.08.2022 in der Passstelle eingeht, gelten folgende Regelungen:~~
- ~~3.1. Der § 7f SpO des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt ist ausgesetzt.~~
- ~~3.2. Erteilt der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so ist die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Antragseingang, frühestens jedoch zum 01.07.2022, zu erteilen.~~
- ~~3.3. Verweigert der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel, so kann das Spielrecht für Pflichtspiele frühestens zum 01.11.2022 erteilt werden.~~
- ~~3.4. Das Beantragen einer nachträglichen Zustimmung, entsprechend § 3.1.1 SpO des FSA, ist bis zum 31.08.2022 möglich.~~
- 10. Spielerinnen und Spieler, die aufgrund des Beschlusses des Verbandsvorstandes vom 28.01.2022 zum Vereinswechsel ein Spielrecht erst zum 01.11.2022 erhalten haben, kann auf Antrag bei der Passstelle das Pflichtspielrecht ab 01.07.2022 erteilt werden.**

Diese Änderungen und Ergänzungen treten zum 01. Juli 2022 in Kraft

Spielordnung des FSA

§ 32 Spielkleidung und Werbung

[...]

8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.
9. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht genehmigt.
11. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt, **es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen des § 2 der Satzung des FSA Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des Fairplay-Gedankens und der Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber auf Antrag das Präsidium.**

Aussetzung/Zurückstellung des am 23.04.2021 vom Vorstandsvorstand gefassten und mit der Amtlichen Mitteilung des FSA – Ausgabe 09/2021 veröffentlichten Beschlusses zum § 11 (11 a und 11 b) der Jugendordnung des FSA

Jugendordnung des FSA

§ 11 Spielrecht von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften

Der Vorstandsvorstand hat auf seiner Sitzung am 08./09.04.2022 die Aussetzung/Zurückstellung des am 23.04.2021 gefassten Beschlusses zum § 11 (11 a und 11 b) der Jugendordnung des FSA gefasst.

Da inzwischen auf dem DFB-Bundestag am 11.03.2022 ein neuer § 6 der DFB-Jugendordnung (Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften) beschlossen wurde und dieser nicht mit diesem FSA-Beschluss vom 23.04.2021 (mit ursprünglich geplanter Gültigkeit zur Saison 2022/2023) im Einklang steht bzw. ein einheitlicher Konsens zwischen den beiden Paragraphen der DFB-Jugendordnung und der FSA-Jugendordnung gefunden werden muss, ist vom Vorstandsvorstand die Aussetzung/Zurückstellung des Beschlusses zum § 11 (11a und 11 b) der Jugendordnung des FSA, der ursprünglich zum 01.07.2022 in Kraft treten sollte, gefasst worden.

Der zurzeit gültige § 11 der Jugendordnung des FSA wird also auch noch für die Saison 2022/2023 in vollem Umfang zur Anwendung kommen.